

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00033 vom 18. März 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00033

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00033 du 18 mars 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00033 del 18 marzo 2004

Regeste

Sozialhilfe | Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Die Beschwerdeführenden verschwiegen in ihrem Gesuch um Sozialhilfe, dass sie im Ausland über eine Liegenschaft im Wert von Fr. 183'000.- verfügen. Da sie unter unwahren und unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt haben, sind sie nach § 26 SHG zur Rückerstattung verpflichtet. Unbeheflich ist der Einwand, dass der Wert der Liegenschaft nicht realisierbar ist. Wer nämlich Vermögenswerte verschwiegen hat, kann sich gegenüber einer Rückerstattungsforderung nach § 26 SHG nicht auf die Regelung von § 20 SHG bzw. darauf berufen, die Realisierung dieser Werte sei nicht möglich oder nicht zumutbar (E. 2). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, da die Beschwerdeführenden nicht mittellos sind (E. 3). Abweisung der Beschwerde und Kostenfolge (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführenden fechten den Rekursentscheid auch insoweit an, als ihnen eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung verweigert worden ist. Für das Beschwerdeverfahren verlangen sie die unentgeltliche Prozessführung und erneut die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Gemäss § 16 VRG (in der Fassung vom 8. Juni 1997) ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (Abs. 1). Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selber zu wahren (Abs. 2). Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller mittellos und sein Begehren nicht offensichtlich aussichtslos ist; für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist zusätzlich erforderlich, dass der Gesuchsteller zur Wahrung seiner Rechte eines solchen bedarf. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 32). Dies trifft jedenfalls für das vorliegende Beschwerdeverfahren angesichts der überzeugenden Erwägungen der Rekursinstanz, denen die Beschwerdeführenden keine stichhaltigen Argumente entgegensetzen, zu. Ob bereits die Rekurshebung als aussichtslos bezeichnet werden muss, kann offen bleiben. Jedenfalls fehlt es an der Voraussetzung der Mittellosigkeit. Nicht als mittellos im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG gilt in der Regel, wer

neben einem geringen Einkommen über einiges Vermögen verfügt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 27; RB 2000 Nr. 4). Demnach sind zusätzlich zum anrechenbaren Einkommen vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen, sofern sie realisierbar sind, namentlich Liegenschaften, deren Belehnung dem Gesuchsteller zugemutet werden kann (RB 1996 Nr. 8). Wie erwähnt (vorstehend E. 2), haben die Beschwerdeführenden zwar behauptet, jedoch nicht hinreichend substantiiert, dass ihre Liegenschaft im Land L nicht mittels einer Hypothek belehnbar sei. Unter diesen Umständen können sie nicht als mittellos gelten. Dass sie aufgrund ihres geringen Erwerbseinkommens und ihres IV-Rentenbezugs zu IV-Ergänzungsleistungen berechtigt sind, vermag hieran nichts zu ändern. Weil die Beschwerdeführenden nicht mittellos sind, ist der Rekursentscheid auch hinsichtlich der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu bestätigen, und sind die Begehren um unentgeltliche Prozessführung sowie unentgeltliche Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren abzuweisen. Ob die Beschwerdeführenden zur Wahrung ihrer Rechte im Rekurs- und im Beschwerdeverfahren auf einen Rechtsvertreter angewiesen waren (vgl. zu dieser Frage RB 1994 Nr. 4, 1998 Nr. 5 und 2001 Nr. 6; VGr, 4. Dezember 2003, VB.2003.00348, www.vgrzh.ch), kann bei dieser Sach- und Rechtslage offen bleiben.

E. 4

Den unterliegenden Beschwerdeführenden sind die Gerichtskosten je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung eines jeden für den restlichen Betrag, aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG steht ihnen von vornherein nicht zu. Eine solche Entschädigung verlangt auch die obsiegende Beschwerdegegnerin. Soweit sich dieses Begehren auch auf das Rekursverfahren beziehen sollte, kann ihm schon deswegen nicht entsprochen werden, weil die Beschwerdegegnerin gegen die Verweigerung einer solchen schon damals verlangten Entschädigung nicht Beschwerde geführt hat. Für das Beschwerdeverfahren wäre ihr eine solche Entschädigung nur zuzusprechen, wenn die Beantwortung der Beschwerde mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden gewesen wäre. Denn die Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens und ist nur in Fällen, die mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden sind, mit einer Parteientschädigung abzugelten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.